

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN



Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

Beigeordneter
für
Ordnung und Sicherheit

Auskunft erteilt Herr Michael Brandt
Anschrift Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstr. 14
Haus G, Zimmer 103
14770 Brandenburg an der Havel
Telefon 03381 / 58 7400
Telefax 03381 / 58 7404
E-Mail michael.brandt
@stadt-brandenburg.de
Im Impressum auf
www.stadt-brandenburg.de ist der
Empfang und Versand von elektroni-
schen Nachrichten geregelt.

Unser Zeichen SVBRB-36.1/pa
(bitte immer angeben)

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom 09.01.2017

Datum 18.01.2017

**Anfrage Nr. 013/2017 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Pro
Kirchmöser vom 09.01.2017 an die Oberbürgermeisterin der Stadt
Brandenburg an der Havel
Sperrung der Seegartenbrücke für Filmdreharbeiten im Dezember
2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche finanziellen Auswirkungen hatte das auf die Stadt Brandenburg an der Havel?

Für die Durchführung von Dreharbeiten auf öffentlichem Straßenland ist die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich. Sogenannte Einzelerlaubnisse, die nur für die Durchführung einmaliger Dreharbeiten an einer Örtlichkeit gelten, werden durch die unteren örtlichen Straßenverkehrsbehörden erteilt.

Darüber hinaus besteht im Land Brandenburg die Möglichkeit, eine Dauererlaubnis zur Durchführung von Dreharbeiten im gesamten Land Brandenburg zu beantragen. Diese Dauererlaubnis für ein bis maximal drei Jahre werden ausschließlich durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) als obere Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Die für die Dreharbeiten auf der Seegartenbrücke verantwortliche Filmproduktion ist im Besitz einer Dauererlaubnis zur Durchführung von Dreharbeiten im Land Brandenburg. Dementsprechend wurde bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel nur ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung zur Sperrung der Seegartenbrücke sowie für Haltverbote in der Hafenstraße und die Nutzung einer Brachfläche gestellt.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO sind der Straßenbulasträger und die Polizei vor jeder Entscheidung über eine Vollsperrung von Straßen zu hören. Ebenfalls angehört wurde die Fachgruppe Feuerwehr und

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN:DE55160500003611660026
BIC:WELADED1PMB
Brandenburger Bank
IBAN:DE81160620730000505560
BIC:GENODEF1BRB
Postbank Berlin
IBAN:DE85100100100651819109
BIC:PBNKDEFF100
Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE13ZZZ00000018553



Rettungswesen. Der Landkreis Potsdam-Mittelmark musste der Umleitung über Wusterwitz und Woltersdorf zustimmen.

Nach Eingang aller Stellungnahmen hatte die Straßenverkehrsbehörde abzuwägen, ob eine Vollsperrung der Seegartenbrücke für einen Zeitraum von vier Tagen, darunter ein Sonntag, angeordnet werden kann. Die in die Anhörung einbezogenen Behörden hatten dem zugestimmt.

Grundsätzlich darf die Sicherheit des Verkehrs durch Dreharbeiten nicht behindert werden. Dies war hier nicht der Fall. Es war nunmehr zu entscheiden, ob die unbestrittene Beeinträchtigung des motorisierten Individualverkehrs für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum hingenommen werden kann oder nicht. Im Abwägungsprozess waren auch die Belange der Filmproduktion zu betrachten.

Nach Abwägung aller maßgeblichen Punkte wurde die Vollsperrung der Seegartenbrücke mit Datum vom 01.12.2016 angeordnet. Die Anordnung erfolgte unter der Auflage, dass der Linienverkehr der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH aufrechtzuerhalten ist. Außerdem war eine ungehinderte Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei zu gewährleisten. Weiterhin konnten in Abstimmung mit der Filmproduktion einige Transporte der Apotheken in Kirchmöser und Plaue und auch mehrere Schwertransporte während der Vollsperrung durchgeführt werden.

Nicht zuletzt erzielen Dreharbeiten, wie hier die einer internationalen Filmproduktion, für die Stadt Brandenburg an der Havel eine positive Außenwirkung und dienen der Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen.

Ähnlich wie bei Straßensperrungen infolge von Bauarbeiten können finanzielle Auswirkungen für die Stadt Brandenburg an der Havel nicht benannt werden.

2. Gab es finanzielle Entschädigungen an die Stadt Brandenburg? Wenn ja:

Eine finanzielle Entschädigung für eine Straßensperrung zur Durchführung von Dreharbeiten sieht der Gesetzgeber nicht vor. Das notwendige Genehmigungsverfahren richtet sich nach der Straßenverkehrsordnung.

Dementsprechend wurden für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sperrung der Seegartenbrücke, der Anordnung der Haltverbote und der Nutzung der Brachfläche Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) des Bundes erhoben.

Die Höhe der Gebühr betrug insgesamt 215,00 €. Diese fließt in den städtischen Haushalt ein.

3. In welcher Höhe wurde die Stadt entschädigt?

- Siehe Antwort zur Frage 2.

4. Wofür wurden oder werden diese finanziellen Leistungen eingesetzt?

- Siehe Antwort zur Frage 2.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung


Michael Brandt
Beigeordneter

